

An den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, Markt 5 ☎ 06726-1811 Fax: 06726-1810	65391 Lorch/Rhein, den
---	------------------------

**Anmeldung über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von  
Abfallbeseitigungsanlagen**

1.	Name:	
	Vorname:	
	Straße:	
	Ort:	
	☎	Telefax: E-Mail:

5. Welches Material wird verbrannt ?:  
Gemäß § 4 Abs. 4 Abfallgesetz und nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zeige ich das Verbrennen folgender pflanzlicher Abfälle an:

<input type="checkbox"/>	Pflanzen und Pflanzenteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
<input type="checkbox"/>	Pflanzen und Pflanzenteile auf gärtnerisch genutzten Flächen
<input type="checkbox"/>	forstliche Abfälle im Wald
<input type="checkbox"/>	Rebabfälle an geeigneten Stellen
<input type="checkbox"/>	pflanzliche Abfälle im Rahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern an geeigneten Stellen
<input type="checkbox"/>	pflanzliche Abfälle, die bei Maßnahmen der Landschaftspflege und Flurbereinigung entstanden sind, an geeigneten Stellen
<input type="checkbox"/>	sonstige pflanzliche Abfälle (Bezeichnung)

3.	Datum:	Uhrzeit:
----	--------	----------

5. Folgende Mindestabstände werden eingehalten:  
**mind. 100 m** von Wohnhäusern, Zelt- oder Lagerplätzen  
**mind. 35 m** von sonstigen Gebäuden aller Art  
**mind. 5 m** zur nächsten Grundstücksgrenze  
**mind. 100 m** von Autobahnen, Fernstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden  
**mind. 50 m** zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen  
**mind. 100 m** von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden  
**mind. 20 m** von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

5.	Wo wird verbrannt?:	
	Lagebezeichnung:	
	Flur/Flurstück:	
	Grundstücksgröße	

6.	Aufsichtsperson:	
	Name:	
	Alter:	

5. Ich versichere, dass mir die Bestimmungen der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 bekannt sind.  
Durch meine eigenhändige Unterschrift versichere ich, dass alle o.g. Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass diese Anzeige keine Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde darstellt. Ich habe den Auszug aus der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen zur Kenntnis genommen und werde die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen beachten.

\_\_\_\_\_ - Unterschrift

Die örtliche Ordnungsbehörde bestätigt den Eingang dieser Anzeige

Lorch/Rhein, den		Unterschrift
------------------	--	--------------

An Leitstelle Bad Schwalbach am \_\_\_\_\_ per Fax/Telefon gemeldet. \_\_\_\_\_  
- Unterschrift -

## Verbrennungsanzeige für pflanzliche Abfälle

### Auszug aus der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48)

5. Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Mülldeponie etc.) beseitigt werden.

6. Landwirtschaftliche und gärtnerische Abfälle

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch:

- a. Verrotten,
- b. Liegenlassen,
- c. Einbringen in den Boden,
- d. Kompostieren

beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

5. Die in Nr. 2 genannten Abfälle dürfen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Verbrennen nur dann in Betracht kommt, wenn der Abfall dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen seiner Beschaffenheit nicht zugeführt werden kann.

6. Die in Nr. 2 genannten Abfälle dürfen nur in trockenem Zustand (möglichst wenig Rauchentwicklung) und nur bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, Samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, unter ständiger Aufsicht zuverlässiger Personen verbrannt werden. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Bei aufkommenden starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Wenn innerhalb der umseitigen Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzungen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m anzulegen (z.B. durch Umpflügen oder Fräsen etc.)

5. Pflanzliche Abfälle von Rebkulturen, Obstanlagen sowie pflanzliche Abfälle, die bei Leitungsbaumaßnahmen, bei Ausbau oder der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern, bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, dürfen auch außerhalb des Grundstücks verbrannt werden.

6. Verstöße gegen die vorgenannte Verordnung können mit erheblichen Geldstrafen geahndet werden.